

99063054261000, 99063054261000

Erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage aufgrund von Gesetzesänderung anzeigen

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389412865/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063054261000, 99063054261000
Leistungsbezeichnung I	Erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage aufgrund von Gesetzesänderung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	4te BImSchV, Anhang 1, Nicht genehmigungsbedürftige Anlage, Genehmigungsbedürftig nach Gesetzesänderung, genehmigungsbedürftige Anlage, Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116 https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116
Teaser	Wenn Sie eine jetzt genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder errichtet haben und betreiben und diese Anlage bisher nicht genehmigungsbedürftig war, müssen Sie diese der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Gesetzesänderung anzeigen.
Volltext	<p>Eine nicht genehmigungspflichtige Anlage, die bereits errichtet bzw. mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung begonnen wurde, wird durch die Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der Verordnung (4. BImSchV) genehmigungspflichtig.</p> <p>In diesem Fall unterliegt die Anlage den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen und muss bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen 4. Bundesimmissionsschutzverordnung angezeigt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsunterlagen analog BImSchG • Formulare und eine Anleitung finden Sie unter: https://www.hlnug.de/downloads

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p data-bbox="507 371 967 405">https://www.hlnug.de/downloads</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 439 1262 584">• Hierbei handelt es sich um eine Anzeigepflicht. Dieser kommen Sie als Anlagebetreiber oder Anlagebetreiberin nach, wenn Sie die Anmeldung fristgerecht bei der zuständigen Behörde einreichen. <li data-bbox="507 591 1262 734">• Sofern die erforderlichen Unterlagen nicht bereits bei der Anmeldung übermittelt werden, können Sie diese innerhalb von weiteren zwei Monaten bei der zuständigen Behörde nachreichen.
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 837 1262 1021">• Sie zeigen die Anlage bei der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung, in der Ihre Anlage in den Katalog über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgenommen wurde, an. <li data-bbox="507 1028 1262 1173">• Sie fügen die erforderlichen Unterlagen bei. Alternativ können Sie die Unterlagen auch innerhalb von weiteren zwei Monaten ab der Anzeige bei der zuständigen Behörde nachreichen. <li data-bbox="507 1180 1262 1285">• Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang schriftlich oder elektronisch. Gegebenenfalls wird die Behörde weitere Unterlagen nachfordern. <li data-bbox="507 1292 1262 1547">• Die zuständige Behörde kann Ihnen zusätzlich Anordnungen auferlegen, um sicherzustellen, dass Ihre Anlage die Pflichten einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt bzw. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Bearbeitungsdauer	<p data-bbox="507 1583 655 1617">1 Monat(e)</p> <p data-bbox="507 1624 1246 1729">Die zuständige Behörde muss innerhalb eines Monats nach vollständigem Zugang auf Ihre Anmeldung reagieren.</p>
Frist	<p data-bbox="507 1765 655 1798">3 Monat(e)</p> <p data-bbox="507 1805 1230 1870">Die Anmeldung muss innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen 4. BImSchV erfolgen.</p>
weiterführende Informationen	<p data-bbox="507 1906 1257 1977">https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genehmigungsformulare/VHB_Genehmigungsverfahren.pdf</p> <p data-bbox="507 1984 1257 2051">https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genehmigungsformulare/Anleitung.pdf</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genehmigungsformulare/VHB_Genehmigungsverfahren.pdf https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genehmigungsformulare/Anleitung.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige über eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlagen Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anlage vor der Errichtung oder bei wesentlicher Änderung bzw. beim Beginn der Errichtung oder bei einer wesentlichen Änderung nicht schon genehmigungs- bzw. anzeigebedürftig war <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige schriftlich oder elektronisch • zuständig: Umweltabteilung des für den Anlagenstandort zuständigen Regierungspräsidium
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist die Umweltabteilung des für den Anlagenstandort zuständigen Regierungspräsidiums.
Formulare	
Ursprungsportal	Erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage aufgrund von Gesetzesänderung anzeigen, Display system requiring approval for the first time due to change in law